

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 37

Helmstedt, den 24.10.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

146.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2012	343
147.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2012	346
148.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2012	348
149.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Vergütungssteuern in der Stadt Königslutter am Elm	350
150.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesätzeänderung)	359
151.	Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 7. Änderung vom 01.10.2010	360
152.	Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 07.10.2011	362

B. Nichtamtlicher Teil

146.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in der Sitzung am 19.07.12 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.703.200,--		800.000,--	2.903.200,--
ordentliche Aufwendungen	5.732.100,--		140.000,--	5.592.100,--
außerordentliche Erträge	0,--			0,--
außerordentliche Aufwendungen	0,--			0,--
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.613.100,--		800.000,--	2.813.100,--
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.239.200,--		140.000,--	5.099.200,--
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	115.000,--			115.000,--
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	531.800,--			531.800,--
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	416.800,--			416.800,--
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.400,--			37.400,--
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.144.900,--		800.000,--	3.344.900,--
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.808.400,--		140.000,--	5.668.400,--

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.000.000,-- Euro um 1.500.000,-- Euro erhöht und damit auf 3.500.000,-- Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherige Festsetzung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bleibt unverändert.

Büddenstedt, 20.07.12

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. Neddermeier (L. S.)

Frank Neddermeier

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach ^{§ 120 Abs. 2 NKomVG und} § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt -Kommunalaufsicht- am 17.10.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/003 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 25.10.2012 bis 26.10.2012

und

vom 29.10.2012 bis 02.11.2012

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Büddenstedt, 18.10.2012

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

Frank Neddermeier

147.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 23. Juli 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	691.800	47.000	0	738.800
Ordentliche Aufwendungen	1.060.200	0	3.100	1.057.100
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	300	0	300	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	691.800	47.000	0	738.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	892.200	0	3.400	888.800
Einzahlungen für Investitionen	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen	285.000	0	0	285.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	285.000	0	0	285.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.900	0	0	2.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	976.800	47.000	0	1.023.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.180.100	0	3.400	1.176.700

Die §§ 2 bis 6 werden nicht geändert.

Jerxheim, den 23.07.2012

(L. S.)

gez. W. Sander

.....
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.10.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/012 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

25.10.2012 bis 26.10.2012 und vom 29.10.2012 bis 02.11.2012

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 18.10.2012

gez. W. Sander

(L. S.)

Bürgermeister

148.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 17.07.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	3.558.500	14.900	0	3.573.400
Ordentliche Aufwendungen	4.300.300	477.200	0	4.777.500
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.551.300	14.900	0	3.566.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.742.400	459.200	0	4.201.600
Einzahlungen für Investitionen	331.700	0	323.200	8.500
Auszahlungen für Investitionen	4.138.700	0	277.500	3.861.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.807.000	45.700	0	3.852.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	246.300	0	5.400	240.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.690.000	60.600	323.200	7.427.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.127.400	459.200	282.900	8.303.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.807.000 € um 45.700 € erhöht und damit auf 3.852.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

gez. L. Winter

Schöningen, den 17.07.2012

(L. S.)

(Samtgemeindebürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

AGS 6 N F A G Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.10.12 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/402 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

25.10.2012 bis 26.10.2012 und vom 29.10.2012 bis 02.11.2012

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 18.10.2012

(L. S.)

Der Samtgemeindebürgermeister
i. V.

gez. Mark-Henry Spindler

Samtgemeindebürgermeister

149.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuern
in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund des § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Königslutter am Elm erhebt Vergnügungssteuer für folgende im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table-Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gekennzeichnet sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, insbesondere in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 5 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und anderen Orten (z. B. in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai als Tag der Arbeit von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gemäß § 1 Nr. 3 vorgeführt werden, wenn diese
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildete Bewertungsstelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderanstalt - FFA - (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind;
5. Veranstaltungen auf Jahrmärkten, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen;
6. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbliche Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
7. Kegel- und Bowlingbahnen und Geräte wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey sowie Musikautomaten und Kinderspielgeräte.

§ 3

Steuerschuldner/Steuerschuldnerin

1. Steuerschuldner/in ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner/in ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 die Person, der die Einnahmen zufließen.
3. Steuerschuldner/in ist auch
 - a) der Besitzer/die Besitzerin der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b) der/die wirtschaftliche Eigentümer/in des Spielgerätes im Sinne von § 1 Nr. 5.
4. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 4

Erhebungsformen

1. Die Steuer wird erhoben als
 - a) Kartensteuer;
 - b) Steuer nach der Veranstaltungsfläche;
 - c) Steuer nach der Roheinnahme;
 - d) Spielgerätesteuer.
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 6 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 6 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
4. Als Steuer nach den Roheinnahmen wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 erhoben.
5. Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes.
2. Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn diese nachweisbar höher oder niedriger ist.

- a) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
2. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausgenommen der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzende Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
 3. Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
 4. Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist für die Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
 - a) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicheren Zählwerken auszustatten sind, die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind – insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät und die Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
 - b) Für den Betrieb von Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer pauschal nach der Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen je angefangenen Kalendermonat berechnet. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

1. Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 - a) bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 v. H.
 - b) bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 20 v. H.
 - c) bei allen anderen Fällen (§ 1 Nrn. 2, 4 und 6) 20 v. H.der Bemessungsgrundlage.
2. Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 € für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag besonders erhoben.
3. Bei der Spielgerätsteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.
4. Bei den Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 4 Nr. 2) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
 - a) Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) 40,00 €
 - b) Geräte, die an anderen Orten aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) 25,00 €
 - c) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben 500,00 €.

§ 8

Erhebungszeiträume

1. Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
2. Beim Betrieb von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
3. Die Stadt Königslutter am Elm kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen die/der Steuerschuldner/in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat oder das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit Beginn der Veranstaltung im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes und im Falle des § 8 Abs. 3 mit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Der/Die Steuerschuldner/in hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine schriftliche Steuererklärung abzugeben. Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 5 erfolgt, ist hierfür ein von der Stadt Königslutter am Elm vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.
2. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 gilt die Steuererklärung als Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung (AO). In diesem Fall hat der/die Steuerschuldner/in die Steuer, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, selbst zu berechnen.
3. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Königslutter am Elm die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
4. Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Königslutter am Elm die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

1. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist die errechnete Steuer zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
2. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

1. Der/Die Steuerschuldner/in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

2. Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den (Spiel-) Betrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme.
3. Der/Die Steuerschuldner/in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer/die Besitzerin der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
4. Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners/derselben Steuerschuldnerin kann die Stadt Königslutter am Elm eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
5. Der/Die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, z. B. alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der/die Steuerschuldner/in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
3. Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der/die Steuerschuldner/in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdruckes (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.
4. Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Königslutter am Elm kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Stadt Königslutter am Elm ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuererstattbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Die Stadt Königslutter am Elm ist berechtigt, Außenprüfungen i.S.d. §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der/Die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Königslutter am Elm Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vollständig vorzulegen.

§ 16

Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Königslutter am Elm erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichten betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a) entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - b) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - c) entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht eine Woche vor Beginn anzeigt;
 - d) entgegen § 12 Abs. 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - e) entgegen § 13 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt;
 - f) entgegen § 15 Abs. 3 die obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung der Stadt Königslutter am Elm tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 24.11.2003 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 22.10.2012

Der Bürgermeister

gez. Hoppe (L. S.)

(Hoppe)

ABl-Nr. 37 vom 24.10.2012

150.

Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzänderung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in Verbindung mit § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende 1. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung in § 1

§ 1, Nr. 1a) erhält folgende Fassung:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
|----|--|-----------|

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Königslutter am Elm tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 22.10.2012
Der Bürgermeister

gez. Hoppe (L. S.)

(Hoppe)

151.

**Bekanntmachung der
8. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom
01.10.2010**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279 / 2012), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353 / 2011), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01.10.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 15.10.2010 (Nr. 36/2010), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ durch die Worte „Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 – 11 und 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.“
3. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „§13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§17 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-AbfG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „§ 49 KrW-/AbfG ist“ durch die Worte „Die §§ 53 - 55 KrWG sind“ ersetzt.

6. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Worte „§ 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Helmstedt, den 19.10.2012

Landkreis Helmstedt

L. S.

gez. Wunderling-Weilbier

Landrat

ABl-Nr. 37 vom 24.10.2012

152.

**Bekanntmachung der
9. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 07.10.2011**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279 / 2012), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353 / 2011), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279 / 2012) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01.10.2010 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **17.10.2012** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 07.10.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 12.10.2011 (Nr. 42/2011), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- | | |
|---|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 7,90 Euro, |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter | 15,80 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 | 7,90 Euro. |

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| • für die Restabfallsammlung | 0,21 Euro pro kg, |
| • für die Bioabfallsammlung | 0,20 Euro pro kg, |

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

- (2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,53 Euro
über 200 kg	42,00 Euro
Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,50 Euro
über 200 kg	40,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	5,25 Euro
über 600 kg	126,00 Euro

- (3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

- (3a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

- (4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

- (5) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.

- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV bzw. Annahmestelle:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis

400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können pauschal	5,00 Euro
1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 400 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen pauschal	40,00 Euro
1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg* pauschal	70,00 Euro
1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg je angefangene 20 kg	4,16 Euro
2. Altreifen	
2.1 Pkw-Reifen ohne Felge	3,00 Euro
2.2 Pkw-Reifen mit Felge	4,00 Euro
2.3 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge	8,00 Euro
2.4 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge	12,00 Euro
2.5 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge	15,00 Euro
2.6 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge	18,00 Euro
3. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder (maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter) je Liter angelieferten Materials	1,25 Euro
4. Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen	
4.1 Nachtspeicheröfen bis 4 kw - Leistung	30,00 Euro
4.2 Nachtspeicheröfen bis 7 kw - Leistung	45,00 Euro
4.3 Nachtspeicheröfen ab 7 kw - Leistung	55,00 Euro
4.4 Blockspeicheröfen je kw - Leistung	6,00 Euro
5. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:	
5.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungs- satzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.	
5.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz	

II. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall 4,16 Euro

III. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal 5,00 Euro

1.2 für Anlieferungen von 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal 15,00 Euro

1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal 30,00 Euro

1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen je angefangene 20 kg 2,96 Euro

1.5 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 10,00 Euro

1.6 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 20,00 Euro

1.7 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) je angefangene 20 kg 3,50 Euro

1.8 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.

* = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

- (7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.
- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg |
| | 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg |
- (8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (9) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| • je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) | 20,00 Euro, |
| • Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) | 15,00 Euro. |
- (11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- | | |
|--|------------|
| • bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | |
| je Monat Laufzeit | 1,50 Euro |
| mind. jedoch | 30,00 Euro |
| • bei einem Abfallerzeuger <u>für einen Entsorgungsvorgang</u> , mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten | 30,00 Euro |
| • ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | |
| je Monat Laufzeit | 3,80 Euro |
| mind. jedoch | 50,00 Euro |
| • je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ | 2,50 Euro |

2. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird der Nebensatz „ , die eine Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG besitzen,“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Helmstedt, den 19.10.2012

Landkreis Helmstedt

L. S.

gez. Wunderling-Weilbier

Landrat

ABl-Nr. 37 vom 24.10.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier